

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 225/06 B

L 2 R 110/05 (Hessisches LSG)

S 31 RJ 3979/03 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte bei der Feststellung des Geldwerts des Rechts der Klägerin auf Altersrente die nach dem Fremdrentengesetz anerkannten rumänischen Beitragszeiten vom 1.2.1973 bis 20.5.1987 ungekürzt zu Grunde zu legen hat. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 14.3.2006.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen der Klägerin entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechts einheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Jahreskarteien für die Evidenz der Vergütung ('Fisa anuală pentru evidenta retributiei') geeignet sind, den vollen Beweis einer höheren Beschäftigungsdichte als nur fünf Sechstel gemäß § 256b Abs. 1 erster Halbsatz und Satz 8 SGB VI iVm §§ 4, 15, 16, 22 Abs. 1, 3 FRG, zu erbringen."
- 6 Mit dieser Fragestellung hat die Klägerin keine Rechts-, sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Denn im Ergebnis zielt ihre Frage darauf hin festzustellen, welcher Beweiswert den genannten Jahreskarteien zukommt. Die Frage betrifft daher ausschließlich die vorzunehmende Beweiswürdigung, nicht aber die Frage, wie eine bundesrechtliche Norm, die allein Gegenstand der revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG) auszulegen und anzuwenden ist.
- 7 2. Auch den geltend gemachten Verfahrensmangel hat die Klägerin nicht ordnungsgemäß bezeichnet.

- 8 Sie trägt vor, das LSG sei dem am 11.7.2005 gestellten Beweisantrag auf Anordnung eines Sachverständigengutachtens (Bl 143 <gemeint wohl: 145> der LSG-Akte) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen rügt die Klägerin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Auf einen solchen Verfahrensverstoß kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sie die Rüge auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Klägerin hat schon keinen den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag benannt. In dem von ihr angeführten Schriftsatz hat sie zu dem angeblich gestellten Beweisantrag ausgeführt: "Falls die Beklagte trotzdem dies noch bestreitet oder an den o.a. Tatsachen Zweifel hat, beantragen wir die Einholung eines Sachverständigengutachtens, das die Gesetzeslage Rumänien von der damaligen Zeit begutachtet". Dieser Antrag genügt nicht den Anforderungen des § 403 ZPO, der auf Grund der Inbezugnahme in § 118 SGG zur Anwendung kommt. Die Klägerin hat es unterlassen, die zu begutachtenden Punkte konkret zu benennen.
- 10 Darüber hinaus ist der Antrag auch aus anderen Gründen nicht beachtlich. Wenn - wie hier - die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Tatbestand des Urteils aufgeführt worden ist. Nur so kann der Beweisantrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor einer Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht des Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie an dem benannten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat und dieser protokolliert worden ist oder zumindest im Urteil des LSG vom 14.3.2006 aufgeführt worden ist.
- 11 3. Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

